



# Aktuelle lauterkeitsrechtliche Judikatur des BGH

Wien, 12. 11. 2025



[www.justiz.nrw](http://www.justiz.nrw)



# BGH, GRUR 2025, 589 - Fluggastrechteportal

- Klägerin: Fluggesellschaft
- Beklagte betreibt ein **Internetportal zur Durchsetzung von Ansprüchen** nach der VO (EG) 261/2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annulierung oder großer Verspätung von Flügen
- Klägerin beanstandet diverse Äußerungen der Bekl. als irreführend/herabsetzend



# BGH, GRUR 2025, 589 - Fluggastrechteportal

## § 2 UWG (Begriffsbestimmungen)

(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist

[...]

4. „Mitbewerber“ jeder Unternehmer, der mit einem oder mehreren Unternehmern als Anbieter oder Nachfrager von Waren oder Dienstleistungen in einem konkreten Wettbewerbsverhältnis steht;



# BGH, GRUR 2025, 589 - Fluggastrechteportal





## BGH, GRUR 2025, 589 - Fluggastrechteportal

Ein konkretes Wettbewerbsverhältnis liegt vor, wenn beide Parteien **gleichartige Waren oder Dienstleistungen innerhalb desselben Endverbraucherkreises** abzusetzen versuchen und daher das Wettbewerbsverhalten des einen den anderen beeinträchtigen, dh im Absatz behindern oder stören kann. Ein konkretes Wettbewerbsverhältnis setzt nicht voraus, dass die Parteien **auf der gleichen Vertriebsstufe oder in der gleichen Branche** tätig sind.



## BGH, GRUR 2025, 589 - Fluggastrechteportal

Ein konkretes Wettbewerbsverhältnis kann ferner – bei Fehlen eines Substitutionsverhältnisses – vorliegen, **wenn der Wettbewerb einer Partei durch die Handlung einer anderen Partei beeinträchtigt** wird (Beeinträchtigungswettbewerb). Dies ist der Fall, wenn zwischen den **Vorteilen**, die die eine Partei durch eine Maßnahme für ihr Unternehmen oder das eines Dritten zu erreichen sucht, und den **Nachteilen**, die die andere Partei dadurch erleidet, eine **Wechselwirkung** in dem Sinne besteht, dass der eigene Wettbewerb gefördert und der fremde Wettbewerb beeinträchtigt werden kann.



# BGH, GRUR 2025, 589 - Fluggastrechteportal

## Leitsatz:

Zwischen einer Fluggesellschaft, die eine internetgestützte Eingabemöglichkeit zur Geltendmachung von gegen sie gerichteten Entschädigungsansprüchen ihrer Kunden nach der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 anbietet, und dem Betreiber eines Internetportals, das ebenfalls der Geltendmachung solcher Entschädigungsansprüche dient, besteht wegen einer hinreichenden Gleichartigkeit des Leistungsangebots ein konkretes Wettbewerbsverhältnis im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 4 UWG.



## BGH, GRUR 2025, 589 - Fluggastrechteportal

- Abgrenzung: Keine Mitbewerbereigenschaft zwischen Versicherer und Online-Vergleichsportal für Versicherungsangebote (EuGH, GRUR 2025, 1001 – HUK-Coburg/Check24)
- Lösung: Keine „gleichartigen“ Leistungen?
- Dagegen: Nach BGH besteht Wettbewerbsverhältnis auch bei unterschiedlichen Vertriebsstufen (vgl. BGH, GRUR 2015, 1129 – Hotelbewertungsportal)



## BGH, GRUR 2024, 1739 - Jobbörse

- Klägerin: Zeitungsverlag (Druckausgabe + digital)
- Beklagter: Landkreis, der auf einem Onlineportal kostenlose Stellenanzeigen veröffentlicht



## BGH, GRUR 2024, 1739 - Jobbörse

- Antragsfassung: „...wie dies in dem der Klageschrift als Anlage beigefügten USB-Stick mit dem am 21.2.2022 abrufbaren Angebot geschieht“
- (7) Die Klage ist zulässig. Die Bezugnahme auf den von der Kl. in der Anlage zu den Akten gereichten USB-Stick, der das beanstandete Internetangebot als konkrete Verletzungsform dokumentiert, reicht zur Konkretisierung des Unterlassungsantrags iSd § 253 II Nr. 2 ZPO aus. Der Umstand, dass der USB-Stick mit einem zukünftigen Urteil nicht zu einer einheitlichen Urkunde verbunden werden kann, steht der Zulässigkeit der Klage ebenfalls nicht entgegen.



# BGH, GRUR 2024, 1739 - Jobbörse

## § 2 UWG (Begriffsbestimmungen)

(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist

2. „geschäftliche Handlung“ jedes Verhalten einer Person zugunsten des eigenen oder eines fremden Unternehmens vor, bei oder nach einem Geschäftsabschluss, das mit der Förderung des Absatzes oder des Bezugs von Waren oder Dienstleistungen oder mit dem Abschluss oder der Durchführung eines Vertrags über Waren oder Dienstleistungen unmittelbar und objektiv zusammenhängt;

...



# BGH, GRUR 2024, 1739 - Jobbörse

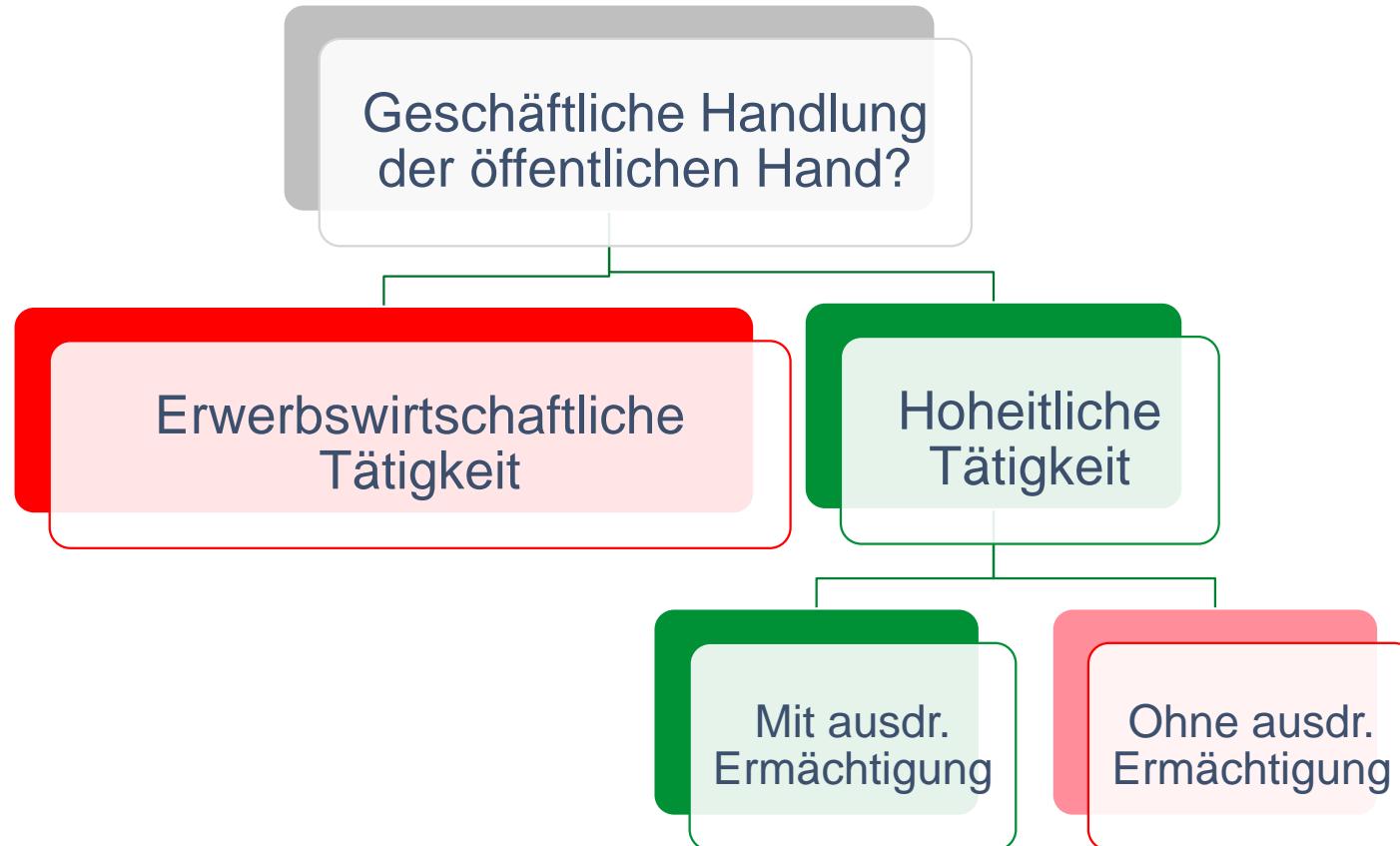
## § 2 UWG (Begriffsbestimmungen)

(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist

8. „Unternehmer“ jede natürliche oder juristische Person, die geschäftliche Handlungen im Rahmen ihrer gewerblichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit vornimmt, und jede Person, die im Namen oder Auftrag einer solchen Person handelt;



# BGH, GRUR 2024, 1739 - Jobbörse





## BGH, GRUR 2024, 1739 - Jobbörse

- Handelt die öffentliche Hand zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe und wird sie dabei ohne ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung tätig, ist eine geschäftliche Handlung nicht ausgeschlossen. Sie ist allerdings auch nicht ohne weiteres zu vermuten, sondern anhand einer umfassenden Würdigung der relevanten Umstände des Einzelfalls besonders festzustellen. Bei dieser Würdigung sind vor allem die konkreten Auswirkungen des Handelns der öffentlichen Hand im Wettbewerb zu berücksichtigen sowie die Frage, ob das Tätigwerden zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe nach Art und Umfang sachlich notwendig ist und die Auswirkungen auf den Wettbewerb nur notwendige Begleiterscheinung der öffentlichen Aufgabe sind.



## BGH, GRUR 2024, 1739 - Jobbörse

### § 3a UWG (Rechtsbruch)

Unlauter handelt, wer einer gesetzlichen Vorschrift zuwiderhandelt, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln, und der Verstoß geeignet ist, die Interessen von Verbrauchern, sonstigen Marktteilnehmern oder Mitbewerbern spürbar zu beeinträchtigen.

- Grundsätzliche Kritik: Vereinbarkeit mit BGH, GRUR 2002, 825 - Elektroarbeiten



# BGH, GRUR 2025, 663 - Arzneimittebestelldaten II

## Vorgeschichte:

- BGH, GRUR 2023, 264 – Arzneimittelbestelldaten I  
(Vorlage an den EuGH)
- EuGH, GRUR 2024, 1721 – Lindenapotheke



# BGH, GRUR 2025, 663 - Arzneimittebestelldaten II

## Antrag:

[Es zu unterlassen,] „im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken apothekepflichtige Medikamente über die Internethandelsplattform Amazon zu vertreiben, solange bei dem Anmelde- bzw. Kaufprozess über diese Internethandelsplattform nicht sichergestellt ist, dass der Kunde vorab seine Einwilligung mit einer Erhebung, Verarbeitung und Nutzung **seiner Gesundheitsdaten** (als besondere Daten iSd § 3 IX BDSG) gegenüber einer Person oder Institution erteilen kann, die zum Umgang mit diesen gesundheitsbezogenen Daten berechtigt ist.“



# BGH, GRUR 2025, 663 - Arzneimittebestelldaten II

## Sanktionensystem der DSGVO:

- Kap. III (Artt. 12-22) Rechte der betroffenen Person
- Art. 58 Befugnisse der Aufsichtsbehörde
- Art. 83 Geldbußen
  - (bei Verstößen gegen Grundsätze für die Verarbeitung, einschließlich der Bedingungen für die Einwilligung, gemäß den Artikeln 5, 6, 7 und 9 bis zu 20.000.000 EUR oder 4 % des weltweiten Umsatzes, je nachdem, welcher Betrag höher ist



# BGH, GRUR 2025, 663 - Arzneimittebestelldaten II

## § 8 UWG (Beseitigung und Unterlassung)

(2) Werden die Zuwiderhandlungen in einem Unternehmen von einem Mitarbeiter oder Beauftragten begangen, so sind der Unterlassungsanspruch und der Beseitigungsanspruch auch gegen den Inhaber des Unternehmens begründet.



# BGH, GRUR 2025, 663 - Arzneimittebestelldaten II

## Artikel 9 DSGVO (Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten)

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, **Gesundheitsdaten** oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person ist untersagt.

(2) Absatz 1 gilt nicht in folgenden Fällen:

a) Die betroffene Person hat in die Verarbeitung der genannten personenbezogenen Daten für einen oder mehrere festgelegte Zwecke **ausdrücklich eingewilligt**, es sei denn, nach Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten kann das Verbot nach Absatz 1 durch die Einwilligung der betroffenen Person nicht aufgehoben werden,



# BGH, GRUR 2025, 663 - Arzneimittebestelldaten II

Artikel 9 DSGVO (Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten)

(1) ...

(2) Absatz 1 gilt nicht in folgenden Fällen:

h) die Verarbeitung ist für Zwecke der Gesundheitsvorsorge oder der Arbeitsmedizin, für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschäftigten, für die medizinische Diagnostik, die Versorgung oder Behandlung im Gesundheits- oder Sozialbereich oder für die Verwaltung von Systemen und Diensten im Gesundheits- oder Sozialbereich auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats oder aufgrund eines Vertrags mit einem Angehörigen eines Gesundheitsberufs und vorbehaltlich der in Absatz 3 genannten Bedingungen und Garantien erforderlich,



# BGH, GRUR 2025, 663 - Arzneimittebestelldaten II

## Artikel 9 DSGVO (Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten)

(1) ...

(3) Die in Absatz 1 genannten personenbezogenen Daten dürfen zu den in Absatz 2 Buchstabe h genannten Zwecken verarbeitet werden, wenn diese Daten von Fachpersonal oder unter dessen Verantwortung verarbeitet werden und dieses Fachpersonal nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats oder den Vorschriften nationaler zuständiger Stellen dem Berufsgeheimnis unterliegt, oder wenn die Verarbeitung durch eine andere Person erfolgt, die ebenfalls nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats oder den Vorschriften nationaler zuständiger Stellen einer Geheimhaltungspflicht unterliegt.



# BGH, GRUR 2025, 663 - Arzneimittebestelldaten II

## § 22 BDSG (Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten)

(1) Abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zulässig

...

b) zum Zweck der **Gesundheitsvorsorge**, für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschäftigten, für die medizinische Diagnostik, die Versorgung oder Behandlung im Gesundheits- oder Sozialbereich oder für die Verwaltung von Systemen und Diensten im Gesundheits- und Sozialbereich oder aufgrund eines Vertrags der betroffenen Person mit einem Angehörigen eines Gesundheitsberufs erforderlich ist und diese Daten **von ärztlichem Personal oder durch sonstige Personen, die einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht** unterliegen, oder unter deren Verantwortung verarbeitet werden,



## BGH, GRUR 2025, 663 - Arzneimittebestelldaten II

Eine Norm regelt das Marktverhalten im Interesse der Mitbewerber, Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer, wenn sie einen Wettbewerbsbezug in der Form aufweist, dass sie die wettbewerblichen Belange der als Anbieter oder Nachfrager von Waren oder Dienstleistungen in Betracht kommenden Personen schützt. Nicht erforderlich ist dabei eine spezifisch wettbewerbsbezogene Schutzfunktion in dem Sinne, dass die Regelung die Marktteilnehmer speziell vor dem Risiko einer unlauteren Beeinflussung ihres Marktverhaltens schützt. Die Vorschrift muss aber zumindest auch den Schutz der wettbewerblichen Interessen der Marktteilnehmer bezwecken; lediglich reflexartige Auswirkungen zu deren Gunsten genügen daher nicht.



# BGH, GRUR 2025, 663 - Arzneimittebestelldaten II

## Zusätzliche Informationen



Aspirin Plus C - Erkältungsmittel mit Vitamin C - wirkt schnell gegen erste Erkältungsanzeichen wie Kopf-, Hals- und Gliederschmerzen - 1 x 10 Brausetabletten

## Zustimmung benötigt

Ich bin einverstanden, dass Amazon meine Bestelldaten zur Abwicklung meiner Bestellung in Kooperation mit der verkaufenden Apotheke verarbeitet. Bestelldaten apothekenpflichtiger Arzneimittel können Gesundheitsinformationen enthalten.

Diese Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. [Weitere Informationen](#)

[Ohne diesen Artikel fortfahren](#)



# BGH, GRUR 2025, 1006 - Kündigungsschaltfläche

## § 312k BGB (Kündigung von Verbraucherverträgen im elektronischen Geschäftsverkehr)

- (1) <sup>1</sup>Wird Verbrauchern über eine Webseite ermöglicht, einen Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr zu schließen, der auf die Begründung eines Dauerschuldverhältnisses gerichtet ist, das einen Unternehmer zu einer entgeltlichen Leistung verpflichtet, so treffen den Unternehmer die Pflichten nach dieser Vorschrift. [...]
- (2) <sup>1</sup>Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass der Verbraucher auf der Webseite eine Erklärung zur ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung eines auf der Webseite abschließbaren Vertrags nach Absatz 1 Satz 1 über eine Kündigungsschaltfläche abgeben kann.



## BGH, GRUR 2025, 1006 - Kündigungsschaltfläche

### § 628 BGB (Teilvergütung und Schadensersatz bei fristloser Kündigung)

(1) <sup>1</sup>Wird nach dem Beginn der Dienstleistung das Dienstverhältnis auf Grund des § 626 [aus wichtigem Grund] gekündigt, so kann der Verpflichtete einen seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung verlangen. ... <sup>3</sup>Ist die Vergütung für eine spätere Zeit im Voraus entrichtet, so hat der Verpflichtete sie nach Maßgabe des § 346 oder, wenn die Kündigung wegen eines Umstands erfolgt, den er nicht zu vertreten hat, nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung zurückzuerstatten.



# BGH, GRUR 2025, 918 - Bewegungsspielzeug





# BGH, GRUR 2025, 918 - Bewegungsspielzeug

## § 4 UWG (Mitbewerberschutz)

Unlauter handelt, wer

[...]

3. Waren oder Dienstleistungen anbietet, die eine Nachahmung der Waren oder Dienstleistungen eines Mitbewerbers sind, wenn er

- a) eine vermeidbare Täuschung der Abnehmer über die betriebliche Herkunft herbeiführt,
- b) die Wertschätzung der nachgeahmten Ware oder Dienstleistung unangemessen ausnutzt oder beeinträchtigt oder
- c) die für die Nachahmung erforderlichen Kenntnisse oder Unterlagen unredlich erlangt hat;



## BGH, GRUR 2025, 918 - Bewegungsspielzeug

- Ein Erzeugnis besitzt **wettbewerbliche Eigenart**, wenn die konkrete Ausgestaltung oder bestimmte Merkmale des Erzeugnisses geeignet sind, die interessierten Verkehrskreise auf seine betriebliche Herkunft oder seine Besonderheiten hinzuweisen.



## BGH, GRUR 2025, 918 - Bewegungsspielzeug

- Technisch **notwendige Merkmale** können aus Rechtsgründen keine **wettbewerbliche Eigenart** begründen. Technisch notwendig ist eine Gestaltung, wenn der erstrebte technische Erfolg nur durch das übernommene Gestaltungselement und nicht auf andere Weise erreicht werden kann. Die Übernahme solcher – nicht oder nicht mehr unter Sonderrechtsschutz stehender – Gestaltungsmerkmale ist mit Rücksicht auf den Grundsatz des freien Stands der Technik wettbewerbs-rechtlich nicht zu beanstanden.



## BGH, GRUR 2025, 918 - Bewegungsspielzeug

- Dagegen können Merkmale, die **technisch bedingt, aber ohne Qualitätseinbußen frei austauschbar** sind, eine **wettbewerbliche Eigenart** (mit) begründen, sofern der Verkehr wegen dieser Merkmale auf die Herkunft der Erzeugnisse aus einem bestimmten Unternehmen Wert legt oder mit ihnen gewisse Qualitäts-erwartungen verbindet.

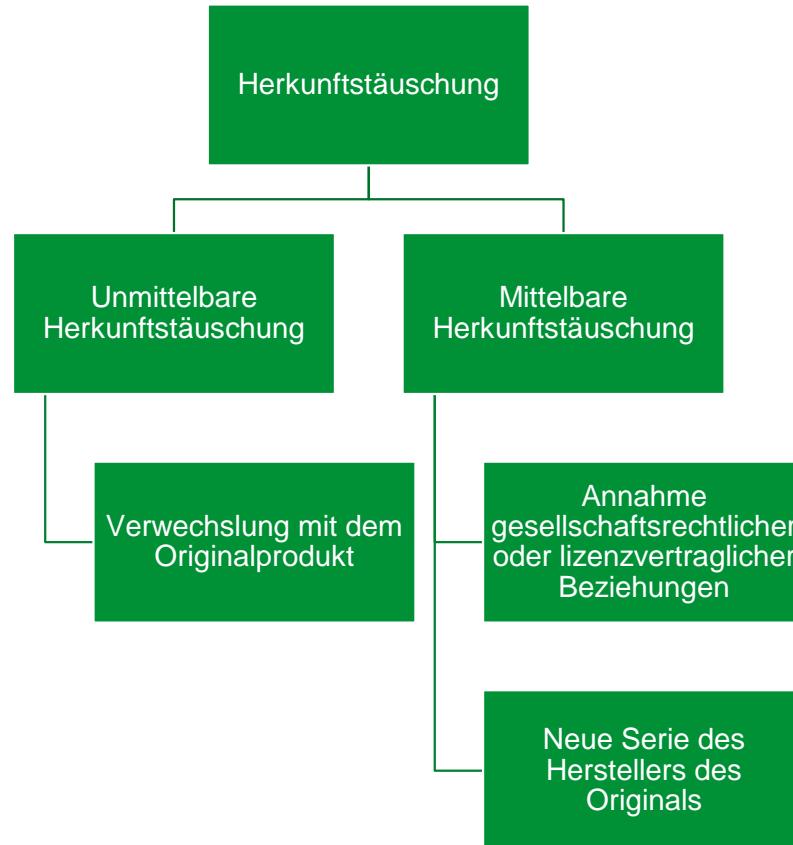


## BGH, GRUR 2025, 918 - Bewegungsspielzeug

- Eine **Nachahmung** setzt voraus, dass das Produkt oder ein Teil davon mit dem Originalprodukt übereinstimmt oder ihm zumindest so ähnlich ist, dass es sich nach dem jeweiligen Gesamteindruck in ihm wiedererkennen lässt. Dabei müssen die übernommenen Gestaltungsmittel diejenigen sein, die die wettbewerbliche Eigenart des nachgeahmten Produkts begründen. Aufgrund der Merkmale, die die wettbewerbliche Eigenart ausmachen, muss der Grad der Nachahmung festgestellt werden.



# BGH, GRUR 2025, 918 - Bewegungsspielzeug





# BGH, GRUR 2025, 918 - Bewegungsspielzeug





## BGH, GRUR 2025, 918 - Bewegungsspielzeug

§ 13 UWG (Abmahnung; Unterlassungsverpflichtung; Haftung)

[...]

(2) In der Abmahnung muss klar und verständlich angegeben werden:

[...]

3. ob und in welcher Höhe ein Aufwendungsersatzanspruch geltend gemacht wird und wie sich dieser berechnet,

(3) Soweit die Abmahnung berechtigt ist und den Anforderungen des Absatzes 2 entspricht, kann der Abmahnende vom Abgemahnten Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.



## BGH, GRUR 2024, 1539 - Payout Fee

- Kläger: Dachverband Verbraucherzentralen
- Beklagte veranstaltete das A O Festival
- Zur Bezahlung auf dem Festivalgelände konnten die Besucher ein **Chip-Armband** erwerben und **mit Geldbeträgen** aufladen.
- Der Bekl. bot eine Rückerstattung nicht verbrauchter Geldbeträge abzüglich einer „Rückerstattungsgebühr“ („**Payout Fee**“) von 2,50 EUR an



# BGH, GRUR 2024, 1539 - Payout Fee

## Anträge (vereinfacht):

- Hauptantrag: Rückerstattung der „Payout Fee“ an alle betroffenen Verbraucher
- Hilfsantrag: Auskunft, von welchen Kunden (Verbrauchern) der Beklagte die Gebühr einbehalten hat



## BGH, GRUR 2024, 1539 - Payout Fee

### § 8 UWG (Beseitigung und Unterlassung)

(1) <sup>1</sup>Wer eine nach § 3 oder § 7 unzulässige geschäftliche Handlung vornimmt, kann auf **Beseitigung** und bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.



# BGH, GRUR 2024, 1539 - Payout Fee

## Abgrenzung:

- BGH, GRUR 2017, 208 – Rückruf von RESCUE-Produkten
  - Unterlassungsanspruch kann auch den Rückruf von rechtsverletzenden Produkten aus den Lieferketten umfassen
- BGH GRUR 2018, 423 – Klauselersetzung
  - Bei Verwendung unwirksamer AGB besteht ein Beseitigungsanspruch in Form eines Anspruchs auf Information der betroffenen Verbraucher über die Unwirksamkeit der AGB



# Aktuelle lauterkeitsrechtliche Judikatur des BGH



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!